

Kalkar, den 21. Mai 2015

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
Rat der Stadt

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen

- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 einstimmig beschlossen, das Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes („Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen“) einzuleiten. Hintergrund dieses Beschlusses war die Feststellung, dass eine generelle Überarbeitung des Themenkomplexes Windenergie erforderlich ist, da die vorliegenden Planungsgrundlagen von Mitte des letzten Jahrhunderts stammen und die darauf aufbauenden planungsrechtlichen Ausweisungen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans aus juristischen Gründen zwingend einer Überprüfung bedürfen. Der Beschluss wurde auch deswegen gefasst, da Anfang 2011 zwei Anträge zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in Kalkar-Neulouisendorf eingereicht wurden.

Zur Ermittlung von potentiell geeigneten Flächen für Windenergiestandorte wurden - im Zusammenhang mit der Erstellung der Beschlussvorlage zum Vorentwurf der 57. FNP-Änderung (vgl. DS-Nr. 9/202) - anhand gerichtlich überprüfter Abstände von Windenergieanlagen zu den Schutzgütern (Siedlungsbereiche, Wohngebäude im Außenbereich, Naturschutzgebiete, etc.) Abstandsradien ermittelt und diese einer Tabuflächenanalyse für das gesamte Kalkarer Stadtgebiet zu Grunde gelegt.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt war klar, dass die Anzahl und die Größe der seinerzeit im Vorentwurf dargestellten Suchräume nicht bestehen bleiben konnte, sondern im weiteren Verfahren aufgrund noch zu erstellender Fachgutachten (insbesondere zum Artenschutz) und aufgrund der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung angepasst werden muss.

In der Sitzung des Rates der Stadt am 15.05.2012 wurde im Zusammenhang mit der Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung das konkretisierte Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen für den Außenbereich der Stadt Kalkar mehrheitlich beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf Grundlage dieses Konzeptes (vgl. DS-Nr. 9/270) den Entwurf zur 57. FNP-Änderung zu erstellen.

Im Zuge dieser Entwurfserstellung wurde das Konzept seitens der Verwaltung aufgrund planungsrelevanter Erkenntnisse weiter optimiert (vgl. DS-Nr. 9/372). In der Ratssitzung am 19.03.2013 wurde eine Ergänzung und Modifikation des am 15.05.2012 beschlossenen Konzeptes einstimmig zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass

- der Suchraum III (südwestlich Hönnepel) für das weitere Verfahren als potentieller Eignungsbereich für Windnutzung dargestellt wird,
- der im bisherigen Verfahren zur 57. Änderung dargestellte Suchraum und potentielle Eignungsbereich für Windnutzung X (südlich Niedermörmter) als „Innovationsreserve“ betrachtet wird; sollte ein Gutachten über die artenschutzrechtlichen Belange die Eignung des Bereiches als Suchraum ergeben, soll dieser Bereich wieder in das Änderungsverfahren aufgenommen werden,
- der Suchraum I (westlich Grieth) ebenfalls als „Innovationsreserve“ zu betrachten ist, dessen planungsrechtliche Darstellung im Rahmen des geltenden Rechtes in Zukunft selbstverständlich unbenommen bleibt.

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 zum Verfahren der 57. FNP-Änderung ein weiteres Mal Stellung bezogen. Dabei ging es um die Konkretisierung des Suchraums III (südwestlich Hönnepel) und die Erweiterung südlich der Rheinstraße/L 41 (vgl. DS-Nr. 9/476). Mehrheitlich wurde beschlossen, dass einer Änderung des Suchraumes III zugestimmt wird. Mit seinem geänderten Geltungsbereich sollte der Suchraum III nach Vorliegen der erforderlichen naturschutzfachlichen Gutachten in das Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen - aufgenommen und planerisch gesichert werden.

Basierend auf den o. g. Beschlüssen und den aktuellen rechtlichen Anforderungen an die Potenzialflächenermittlung sowie dem Planungsstand zur Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirks Düsseldorf wurde der zum damaligen Zeitpunkt gegenwärtige Sachstand zum Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sitzung des Rates der Stadt Kalkar am 18.12.2014 wie folgt wiedergegeben:

Ein Entwurf der Potenzialanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Kalkar wurde zwischenzeitlich durch das Büro WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH, Coesfeld, im Auftrag der Stadt Kalkar erstellt. Folglich ist es so, dass sich die vom Büro umgearbeitete Tabuflächenanalyse zum Vorentwurf der 57. FNP-Änderung zu einer urteilskonformen Potenzialflächenanalyse an den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere des OVG NRW vom 01.07.2013 zur Ausweisung von zwei Windkonzentrationszonen in der Stadt Büren (OVG NRW, AZ: 2 D 46/12.NE) orientiert. Demnach muss eine hinreichende Differenzierung zwischen „harten Tabuzonen“ und „weichen Tabuzonen“ vorgenommen und die Gründe für die Unterscheidung ausreichend dokumentiert werden. Außerdem darf man gemäß Rechtsprechung nicht bestimmte „weiche Tabuzonen“ – wie zum Beispiel weitreichende immissionsschutzrechtliche Mindestabstände zur Wohnbebauung – fälschlicherweise als „harte Tabuzonen“ klassifizieren.

Das OVG geht davon aus, dass regelmäßig nur noch folgende Flächen als „harte Tabuzonen“, die für die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft ungeeignet, sind in Betracht kommen:

- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit
- besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich
- zusammenhängende Waldflächen
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen
- strikte militärische Schutzbereiche
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationalmonumente (§ 24 BNatSchG) sowie Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 32 BNatSchG)

Je nach Planungssituation können darüber hinaus Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Natura-2000 Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) nur dann als „harte Tabuzonen“ bewertet werden, wenn eine Befreiung von den Zielen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden kann.

„Weiche Tabuzonen“ sind solche Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund städtebaulicher Erwägungen ausgeschlossen werden soll, obwohl die Nutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich möglich wäre. Damit steht der Kommune also ein wichtiges Steuerungselement zur Verfügung. Denn es ermöglicht ihr, selbst Kriterien festzulegen, nach denen bestimmte Flächen von der Planung ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Kommune bestimmte Flächen als „weiche Tabuzonen“ klassifizieren will, muss sie dies allerdings genau abwägen und städtebaulich begründen. Differenziert eine Kommune nicht zwischen „harten und weichen Tabuzonen“, handelt es sich zudem um einen Abwägungsmangel. Das Gericht führt aus, dass unter anderen folgende Flächen lediglich als „weiche Tabuzonen“ zu klassifizieren sind:

1. Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen

Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, die gewährleisten sollen, dass der Immissionsschutz beachtet wird, können nur in dem Umfang „harte Tabuzonen“ sein, indem im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes von einer Rücksichtslosigkeit auszugehen ist. Die festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen sagen in der Regel nichts Entscheidendes über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung aus. Welchen Abstand eine Windenergieanlage zur Wohnbebauung einhalten muss, hängt vom konkreten Anlagentyp und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und kann daher erst im Einzelgenehmigungsverfahren konkret bestimmt werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auf den Abstandsflächen eine nachbarrechtskonforme Errichtung gelingen kann. Deshalb handelt es sich bei diesen Flächen überwiegend nicht um „harte Tabuzonen“ und es ist grundsätzlich immer eine Abwägung vorzunehmen, ob in diesen Bereichen die Ausweisung einer Konzentrationszone in Betracht kommt.

2. Abstandsflächen zum Schutz der Tiere

Abstandsflächen zu Schutzgebieten, wie etwa zu Flora-Fauna-Habitat-Gebieten oder Vogelschutzgebieten, sind keine „harten Tabuzonen“. Das Gericht begründet das damit, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in diesen Bereichen nicht notwendigerweise an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitert. Zwar können aufgrund des Artenschutzes Bauverbote bestehen, es ist aber immer an die Möglichkeit zu denken, eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von diesen Verboten nach § 45 Abs. 7 bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG zu erhalten. Grundsätzlich kann die Kommune in diese Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen.

Die EnergieAgentur.NRW stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das OVG durch das „Büren-Urteil“ die häufig anzutreffende Praxis ablehnt, die oben genannten Flächen 1 und 2 pauschal als „harte Tabuzonen“ zu klassifizieren. **Diese Praxis hatte bisher auch in der Tabuflächenanalyse zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans Anwendung gefunden.** Für Kalkar bedeutete das, dass sie bei der Ausweisung von Konzentrationszonen die bisher als „hart“ eingestuften Tabuzonen überprüfen lassen musste. Auch die einleitend erwähnten, komplexen politischen Abwägungsvorgänge gaben Anlass dazu, die bisherige Tabuflächenanalyse zu überprüfen und die Abwägungsgrundlagen für die „weichen“ Tabukriterien zu dokumentieren.

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung wurde in der Potenzialflächenanalyse die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung vom Büro WoltersPartner wie folgt vorgenommen:

Wesentliche Voraussetzung zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als

Auslöser verschiedener Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Immissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Kalkar errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von ca. 140 bis 200 m). Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissionsspektrum knapp über 100 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb.).

„Harte“ Tabukriterien

Der Potenzialflächenanalyse für das Stadtgebiet Kalkar liegen die in der **Anlage 1 und 3b** beschriebenen harten Tabukriterien im Außenbereich zugrunde, also räumliche Gegebenheiten, die eine Nutzung durch Windkraftanlagen von vornherein nicht in Betracht kommen lassen. Bereits bei den harten Tabukriterien spielen Abstandsflächen eine wichtige Rolle.

„Weiche“ Tabukriterien

Die weichen Tabukriterien beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Kalkar bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und um somit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände bestimmt werden dürfen, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Grundsätzlich gilt jedoch die Regel, dass ein Plan umso rechtssicherer ist, je größer der Raum für die Windenergienutzung ist.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung. Dem Wesen nach sind „weiche“ Tabukriterien nicht für sich jeweils wissenschaftlich zu begründen. Dennoch ist die Festlegung nicht willkürlich. Das Kontrollmaß ist der verbleibende Raum für die Windenergie. Die Schlüssigkeit der gewählten Tabukriterien ergibt sich durch den Vergleich untereinander. Dies kann am besten an den Immissions-Vorsorge-Abständen zu unterschiedlichen Arten von Siedlungsnutzung nachvollzogen werden:

- höchstes Abstandserfordernis: Wohnsiedlungsbereiche
- reduzierter Schutzanspruch: Kleinsiedlungen mit Mischgebietscharakter, Freizeitwohnen
- weiter reduzierter Schutzanspruch: Wohnen im Außenbereich, Kleingärten, Sportanlagen
- geringstes Abstandserfordernis: Gewerbe- und Industriebereiche

Die Differenzierungen untereinander sind jeweils begründbar. Das maximale Abstandsmaß (hier 700 m zu Wohnsiedlungsbereichen) ergibt sich aus der Tatsache, dass größer gewählte Abstände (1.000 oder 1.200 m) schlussendlich die Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie soweit einschränken würden, dass dies einer Verhinderungsplanung gleichkäme.

Auch die angewandten weichen Tabukriterien sind in der **Anlage 1 und 3b** zu dieser Drucksache aufgelistet und erläutert.

Indizien für den „substanziellen Raum“

Die weichen Tabukriterien können im vorgeschlagenen Umfang nur angewandt werden, wenn der dann verbleibende tabufreie Raum in der Summe geeignet ist, der Windenergienutzung im

Stadtgebiet Kalkar substanziell Raum zu belassen. Gemäß dem bereits zitierten Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 gibt es kein allgemein verbindliches Modell für die Frage, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft. Vielmehr ist diese Entscheidung den Tatsachengerichten nach den Umständen des Einzelfalls und örtlichen Gegebenheiten vorbehalten, die in eine Gesamtbetrachtung eingehen müssen.

Dennoch muss sich auch die Stadt mit diesem Sachverhalt auseinandersetzen, da dies der entscheidende Schritt der Abwägung ist. Es wäre als Abwägungsausfall zu werten, wenn dies nicht erfolgt. Verschiedene Herangehensweisen kommen für die Ermittlung in Betracht. Nach Auswertung der Rechtsprechung ist es empfehlenswert; mindestens drei Indizien zusammenzutragen, die darauf schließen lassen, dass die mit der Planung von Konzentrationszonen verbundene Kontingentierung nicht zu einer verkappten Verhinderungsplanung führt.

Als Indizien kommen folgende Überlegungen in Frage:

- Anteil der regenerativen Energien am Stromverbrauch: Der Anteil der regenerativen Energieerzeugung durch mögliche Windenergieanlagen in den künftigen Konzentrationszonen beträgt auf Grundlage der angestrebten Darstellungen über 100 % am Strombedarf der Stadt Kalkar. Eine Windkraftanlage mit 3 MW Leistung, was heute eine typische Leistungsgröße ist, erzeugt bis zu 7.000 MWh/Jahr. Bei einer Annahme von 15 neuen Windkraftanlagen, könnten pro Jahr rund 105.000 MWh Strom produziert werden. Der derzeitige aktuelle Stromverbrauch liegt bei ca. 73.200 MWh/Jahr. 23.900 MWh (rund 32,7 %) werden bereits durch regenerative Energien (davon 9.000 MWh durch 9 Windkraftanlagen) erzeugt.
- Annäherung an den Energieatlas des Landes: Gemäß dem LANUV-Energieatlas sind für Kalkar im Leitszenario 91 ha Fläche und 48 MW installierbare Leistung vorgesehen. Die Stadt Kalkar stellt insgesamt 80,5 ha Konzentrationszonen dar. Rein rechnerisch bieten sie Platz für ca. 12 Windkraftanlagen. Durch ihre Mehrkernigkeit können sie jedoch wesentlich mehr Windkraftanlagen unterbringen, als die Fläche rein rechnerisch zur Verfügung stellt. Durchschnittlich bieten sie Platz für ca. 15 Windkraftanlagen.

Der aus diesen Betrachtungen resultierende Entwurf zur 57. FNP-Änderung ist als **Anlage 1 und 3a** dieser Drucksache beigefügt. In ihm wird das Konzept, welches der Darstellung der künftigen Konzentrationszonen zugrunde liegt, nochmals ausführlich begründet. Seitens der Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros Wolters Partner wurde der Entwurf in der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 04.12.2014 erläutert.

In der Sitzung des Rates der Stadt Kalkar am 18.12.2014 wurde die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB als auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB anhand des überarbeiteten Planentwurfes der 57. FNP-Änderung beschlossen und anschließend durchgeführt.

Dabei wurden die Planunterlagen vom 06.02.2015 bis einschließlich den 09.03.2015 im Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Stellungnahmen abzugeben.

Darüber hinaus wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Schreiben vom 20.1.2015 gem. § 4a Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu der Bauleitplanung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar zu äußern.

Seitens der Öffentlichkeit wurden u.a. Anregungen zu den Themen Wertminderung, Lärm, Flora und Fauna, Schattenwurf, Landschaft, Infraschall, Brandgefahr, Eisschlag, Gesundheit, Wohnen im Außenbereich, Verfahrensablauf, optische Bedrängung, usw. vorgetragen. Von Trägern öffentlicher Belange und Behörden sind u.a. die Themen Leitungen, Verkehr, Gewäs-

ser, Wassergefährdung, Ausgleichsflächen und Landschaftsschutz diskutiert worden. Die Abwägungsvorschläge sind der Drucksache als **Anlage 2a und 2b** beigefügt. Die Planung wurde nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden an einigen Stellen geringfügig verändert, wobei die Änderungen allesamt als redaktionell einzustufen sind. Beispielsweise wurde in der Begründung der Umweltbericht auf S. 45 (s. Anlage 1) folgendermaßen angepasst:

~~„Mit einer Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen, da keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden und der Eingriff nur punktuell stattfindet. Es ist nicht auszuschließen, dass Windenergieanlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Kühlungsflüssigkeiten, Schmiermittel...) arbeiten. Dies ist im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu regeln.“~~

Mit Schreiben vom 13. April 2015 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt, dass keine landesplanerischen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) gegen die Konzentrationszonen III „Südwestlich Hönnepele“, VI „Neulouisendorf“, VIII „Östlich Appeldorn“ und X „Südlich Niedermörmt“ bestehen. Dies gilt auch für die Fachdezernate 26 (Luftverkehr) und 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung). Das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei / Höhere Landschaftsbehörde) äußert Bedenken gegen die Konzentrationszone X, da sich diese in einem Landschaftsschutzgebiet befindet. Der Kreis hat jedoch eine Befreiung vom Landschaftsschutz in Aussicht gestellt, die Bedenken des Dezernates 51 sind daher unbegründet. Der Hinweis des Dezernats 52 (Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), dass die Inanspruchnahme von Boden bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf ein Minimum zu reduzieren ist, wird im Planverfahren und im Rahmen der Baugenehmigungen für Windenergieanlagen weiter beachtet. Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) weist darauf hin, dass sich die Konzentrationszonen VIII und X laut des Regionalplanentwurfes Düsseldorf im Trinkwassereinzugsgebiet Obermörmt, Zone IIIA befinden. Hier gibt das Dezernat den Hinweis, dass bei einem Gefährdungspotential des Trinkwassereinzugsgebietes durch Windenergieanlagen diese in den beiden Konzentrationszonen nur unter besondere Auflagen und Voraussetzungen möglich sein sollen. Die Auflagen und Voraussetzungen sollen dabei im Rahmen der Baugenehmigung konkretisiert werden.

Vor diesem Hintergrund kann nun die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zum Abschluss gebracht werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, sowohl die Beschlüsse über die vorgebrachten Anregungen zu fassen als auch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung festzustellen.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Die Kosten für die Planungsleistungen zur Erstellung des Entwurfs der 57. FNP-Änderung und der daran anschließenden Verfahrensbegleitung betragen ca. 19.700 €. Zudem entstehen der Stadt Kosten in Zusammenhang mit der Bekanntmachung der FNP-Änderung im Amtsblatt.

Die Deckung der Planungskosten erfolgt aus Produkt 090101, Zeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen; die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Produkt 090101, Zeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen.

3. Beschlussvorschlag:

Zu den Anregungen wird – wie in der Anlage 2a und 2b zur Drucksache dargestellt – Stellung genommen.

Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wird, wie in der Anlage 1 und 3a zur Drucksache dargelegt, festgestellt.

Zielstellung der FNP-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer städtebaulich geordneten und naturschutzfachlich begründeten Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Kalkar.

In Vertretung

gez.
Sundermann